



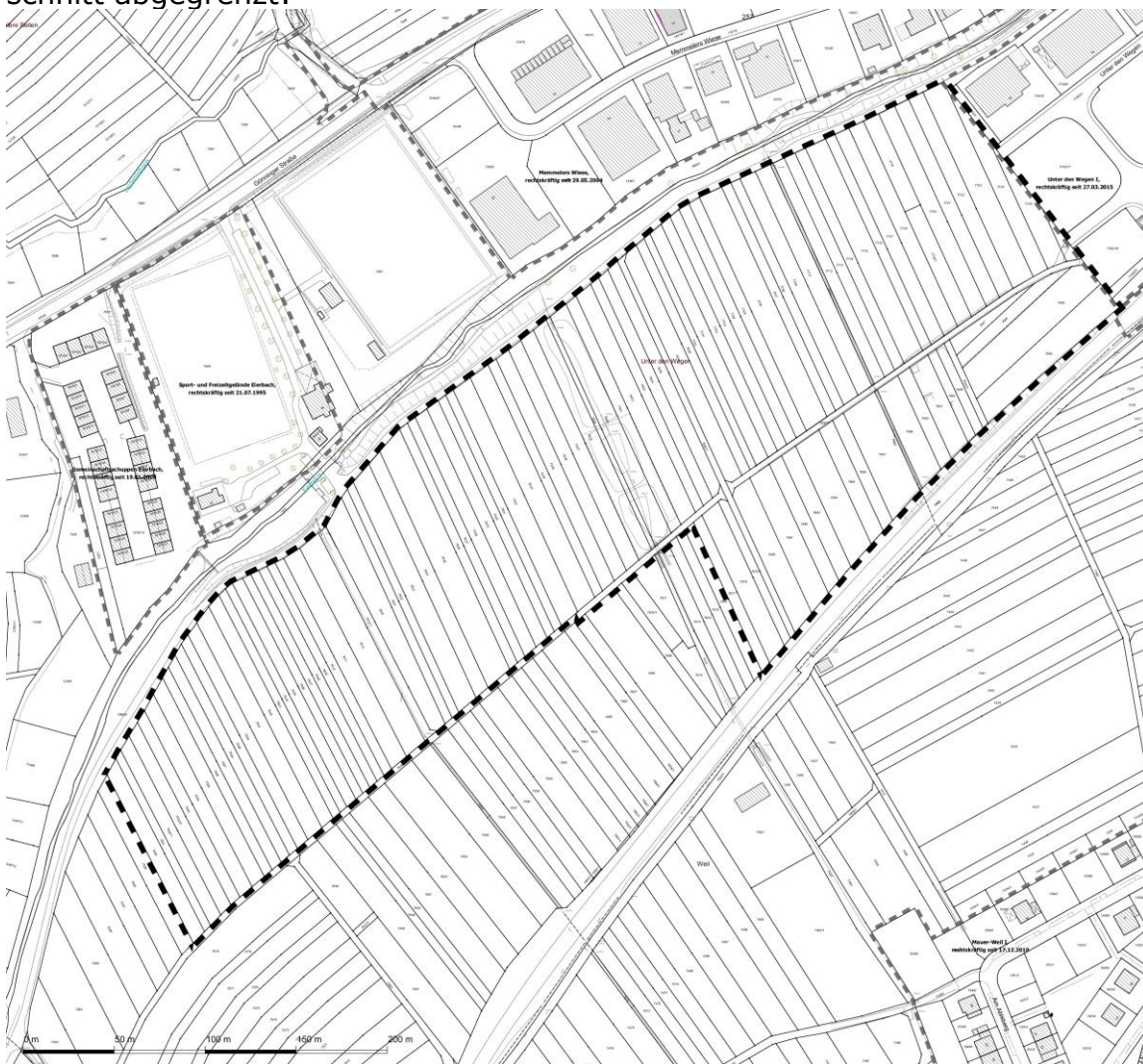
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Pfullingen

Aufstellung des Bebauungsplanes „Unter den Wegen II“

Der Gemeinderat der Stadt Pfullingen hat am 10.10.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Unter den Wegen II“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die zusammen mit ihm aufgestellte Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „Unter den Wegen II“ gemäß § 74 Abs. 7 LBO aufzustellen und beschlossen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durch eine Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Unter den Wegen II“ wird im Wesentlichen im Nordwesten durch den Eierbach / Ernst-Trumppweg, im Nordosten durch das Gewerbegebiet „Unter den Wegen I“ im Südosten durch die Stuhlsteige und landwirtschaftliche Flächen (Streuobst) und im Südwesten durch landwirtschaftliche Flächen / Wege begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt abgegrenzt:



Ziele und Zwecke der Planung

Die Nachfrage bzw. der Bedarf an Gewerbeflächen ist ungebrochen hoch. Aus diesem Grund soll die Gewerbeentwicklungsfläche „Unter den Wegen II“ mit rnd. 9 ha entwickelt werden.

Durch das gewerblich geprägte Umfeld sowie die vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen und die günstige verkehrliche Anbindung an der Ahlsteige ist dieser Bereich grundsätzlich aus städtebaulichen Gesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet. Ziel ist es, die städtebauliche Struktur des Gewerbegebiets „Unter den Wegen I“ fortzuführen. Aufgrund der Lage spielen bei einer Entwicklung die Umwelt- und Naturbelange eine bedeutende Rolle die bei der Entwicklung zu berücksichtigen sind. Entsprechende Gutachten sind zu erstellen.

Ziel des Bebauungsplans ist es nun, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und Bebauung des Gewerbegebiets sowie den Grundstückserwerb zu schaffen, um so eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung (Stellungnahme) gegeben.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet in Form einer Planauslage vom **30.10.2023 bis einschließlich 01.12.2023** beim Fachbereich 4 – Stadtentwicklung und Baurecht, 72793 Pfullingen, Marktplatz 4, Rathaus II, 2. OG, Zimmer 21 und 72793 Pfullingen, Kirchstraße 17, Bürgerservice (barrierefrei), während der Öffnungszeiten, statt. Die Öffentlichkeit kann sich hier über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb der Frist zur Planung schriftlich und mündlich zur Niederschrift äußern.

Als zusätzliches Informationsangebot kann die ortsübliche Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen von der Öffentlichkeit vom **30.10.2023 bis einschließlich 01.12.2023** im Internet unter der Internet-Adresse www.pfullingen.de unter der Rubrik wohnen & investieren/Planen, Bauen & Wohnen/Bebauungspläne/Bebauungspläne im Verfahren abgerufen werden.

Im oben genannten Zeitraum können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen abgegeben werden. Dies kann insbesondere unter der Internet-Adresse www.pfullingen.de unter der Rubrik wohnen & investieren/Planen, Bauen & Wohnen/Bebauungspläne/Bebauungspläne im Verfahren über das Online-Formular Stellungnahme zu Bebauungsplänen oder schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Planauslage beim Fachbereich 4 – Stadtentwicklung und Baurecht, 72793 Pfullingen, Marktplatz 4, Rathaus II, 2. OG, Zimmer 21 und 72793 Pfullingen, Kirchstraße 17, Bürgerservice (barrierefrei), abgegeben werden.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Pfullingen, den 16.10.2023

gez.

Stefan Wörner

Bürgermeister